



SVP Dornach und Umgebung (Kreispartei)
Anschrift: Postfach 230, CH-4143 Dornach
Email: info@svp-dornach.ch
Internet: www.svp-dornach.ch

Zeit, in Dornach etwas zu bewegen.

Dornach, 13. Juli 2020
Seite: 1 von 7

Eingabe zum Vernehmlassungsverfahren «Einführung des Ressortsystems»

Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland, früher einem Ressortsystem für die Gemeinde Dornach kritisch gegenüberstehend, hat sich aufgrund verschiedener gesellschaftspolitischer Entwicklungen und persönlicher Erfahrungen – entgegen früheren Wortmeldungen – entschlossen, eine Einführung eines Ressortsystems zu unterstützen, dieses in Zukunft von aussen kritisch zu überprüfen und dann schrittweise weitere Optimierungsvorschläge zu unterbreiten.

Begründung unserer Zustimmung zur Einführung eines Ressortsystems

Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland hat die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision der Gemeindeordnung im Hinblick auf die Einführung des Ressortsystems im Gemeinderat durchgesehen und findet den vorgeschlagenen Weg grundsätzlich praktikabel. Der wachsende Wettbewerb zwischen den Gemeinden, der vielschichtige gesellschaftliche Wandel, sowie die wegweisenden Herausforderungen in der Gemeinde Dornach verlangen insbesondere vom Gemeindepräsidium und dem Gemeinderat ein enormes Engagement. Es gilt, das «Unternehmen Dornach» mit einer Bilanzsumme von rund CHF 52,5 Mio. (im 2018) in einem anspruchsvollen Umfeld erfolgreich in die Zukunft zu führen.

Nichtsdestotrotz ist die SVP Dornach ihren bürgerlichen Überzeugungen verpflichtet und wird diese in die vorliegende Eingabe einfließen lassen. Auch wird die SVP Dornach sich für die Berücksichtigung der Eingabe einsetzen.

Veröffentlichung unserer Eingabe: Transparenz

Unsere Eingabe wird sämtlichen Bürgerinnen und Bürger Dornach's sowie Interessierten online unter www.svp-dornach.ch für den persönlichen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Medien dürfen ohne vorherige Rücksprache daraus zitieren.

ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSBEGEHREN

- 1.1 Kommissionen, vergangene Revisionen und künftige Überprüfung**
- 1.2 Geschäftsverkehr und Befugnisse von Kommissionen im Ressortsystem**
- 2.0 Ressortverteilung**
- 3.0 Leitung Sozialregion Dorneck – Kontrollorgan (GO)**
- 4.0 Unvereinbarkeit (GO)**
- 5.0 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin**
- 6.0 Information und Kommunikation**
- 7.0 Aktualisierung der Paragrafierung der neuen Gemeindeordnung**

WEITERE INFORMATIONEN

- 8.0 Wappen und Farben (GO)**

1.1 **Kommissionen, vergangene Revisionen und künftige Überprüfung**

Der SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland ist bekannt, dass die Kommissionen in Dornach in Ihrer Handlungsfähigkeit bereits durch vergangene Revisionen zum Teil stark beschnitten wurden. Hinweise dafür sind: aufgehobene Kommissionen per se, das Abschaffen von Antragsrechte und weitere Limitierungen. Diese früheren Entscheidungen müssen im Zuge der Revision der Gemeindeordnung berücksichtigt, rückgängig gemacht und dem Souverän in überarbeiteter Form zur Abstimmung vorgelegt werden. Die aktuelle Auslegung sieht de facto fast nur die beratende Funktion der Kommissionen vor und diese akzeptieren wir so nicht mehr.

Vorschlag

Der Gemeinderat soll weiterhin Kommissionen aus mindestens einem Mitglied des Gemeinderates sowie weiteren freigewählten Mitgliedern einsetzen können. Diese Kommissionen sollen künftig wieder beratende und antragsstellende Funktionen besitzen.

- Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland wird die Unterstützung zur Einführung des Ressortsystems in Dornach davon abhängig machen, dass man diese Beschneidung der Kompetenzen der Kommissionen rückgängig macht.

1.2 **Geschäftsverkehr und Befugnisse von Kommissionen im Ressortsystem**

Gemäss unserem Verständnis sollten Kommissionen im neuen Ressortsystem nicht nur wieder eine beratende und antragsstellende Funktion wahrnehmen, sondern auch analog anderen Gemeinden, welche ein Ressortsystem führen, Geschäfte vorberaten.

Auch sollen die Befugnisse der Kommissionen innerhalb des neuen Ressortsystems definiert werden. Keine Option sind die Ablehnung von Befugnissen wie ein Antragsrecht mit Hinweis auf frühere Revisionen, da die Revision der Gemeindeordnung im Zuge einer Einführung des Ressortsystems genau solche Anpassungen zulassen.

Passus Geschäftsverkehr in der neuen Gemeindeordnung

§ 8 S. 6/23 Erläuternder Bericht Beilage 8 / Geschäftsverkehr (§ 18 GG).

Hier empfehlen wir folgende Formulierung:

§ Geschäftsverkehr

~~¹ Geschäfte, die in der Entscheidungskompetenz von Gemeinderat oder Gemeindeversammlung liegen, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorberatung unterbreitet werden.~~

~~² Der Geschäftsverkehr des Gemeinderates und der Kommissionen ist eingehend in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.~~

¹ Geschäfte, die an den gesamten Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden und in deren Entscheidungskompetenz liegen, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten. Spezielle Regelungen kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung des Gemeinderates regeln.

² Der ressortleitende Gemeinderat bereitet mit den entsprechenden Kommissionen Geschäfte vor und nimmt selbst eine koordinierende Stellung ein.

Passus Befugnisse in der neuen Gemeindeordnung

¹ «Die Kommissionen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Ressortleiter oder zwei Kommissionsmitglieder können die Einberufung verlangen.»

² «Die Kommissionspräsidenten können Mitglieder anderer Kommissionen und

Gemeindeangestellte zur Sitzung einladen. Diese haben der Einladung innert nützlicher Frist Folge zu leisten.»

³«Für die Kommissionsarbeiten gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften über den Gemeinderat.»

⁴«Der Gemeinderat ¹ kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam oder in enger Zusammenarbeit erledigt werden. Er legt dabei das Verfahren fest.»

In Anlehnung an die AGEM-Publikation **«Praxis und Rechtsprechung Gemeinden» / «die Ressortleitung: Stimmrecht»** ist uns durchaus bewusst, dass im Zusammenspiel zwischen Gemeinderäten, Kommissionen und insbesondere deren Präsidenten Friktionen aufkommen können.

Dem gilt es entgegenzuwirken und die Position der Kommission/des Kommissionspräsidenten zu stützen. Es darf nicht sein, dass dem Kommissionspräsidium praktisch nur noch die Aufgabe verbleibt, zu Sitzungen einzuladen und diese zu leiten.

Ziel muss sein:

dass Fachgebiete in den Kommissionen effizient betreut werden und Frustrationen seitens Kommissionsmitglieder und deren Präsidenten längerfristig vermieden werden.

Ideengebende Ressourcen/Anhang:

[ERLINSBACH-SO-Ressortsystem-Gemeindeordnung.pdf](#)
[131-1-8-3-de.pdf](#) (Gemeindegeseztz 131.1)

2.0 Ressortverteilung

Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland vermisst im «Erläuternder Bericht» eine klare und strukturierte Aufteilung der Verteilung der Ressorts. Wir empfehlen hier eine strukturierte Aufgliederung der Ressorts mit den entsprechenden Formulierungen in der Gemeindeordnung (und nicht in der Geschäftsordnung, siehe [„Erläuternder Bericht.pdf“](#) - Seite 9 und 10).

Diese könnte wie folgt aussehen:

¹Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Ressorts zugewiesen, für welche es die Verantwortung trägt.

²Der Ressortleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen der seinem Ressort zugeteilten Kommissionen teilzunehmen.

³Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

- | | |
|--|---|
| 1. Präsidiales, Wirtschaft, öffentliche Sicherheit | <i>(statt: Präsidiales)</i> |
| 2. Finanzen, Steuern, Liegenschaften | <i>(statt: Finanzen und Sicherheit)</i> |
| 3. Bau, Planung (Entwicklung) | <i>(statt: Bau und Infrastruktur)</i> |
| 4. Hoch- und Tiefbau, Infrastruktur (Werke) | <i>(statt: Bau und Infrastruktur)</i> |
| 5. Soziales, Alter, Pflege, Gesundheit | <i>(statt: Soziales und Gesundheit)</i> |
| 6. Umwelt, Energie, Kultur, Gesellschaft | <i>(statt: Umwelt und Energie)</i> |
| 7. Bildungswesen, Familie | <i>(statt: Bildung)</i> |

! Es ist Sache der Arbeitsgruppe, diese Verteilung zu prüfen und auf die Bedürfnisse der Gemeinde Dornach zusammenzuführen.

⁴Der Schulleiter kann an den Sitzungen der Fachkommission „Bildungskommission“ mit

¹ Dabei ist nicht der ressortleitende Gemeinderat sondern der gesamte Gemeinderat gemeint.

beratender Stimme teilnehmen.

Ideengebende Ressourcen/Anhang:

[Haerkingen_Ressortsys. 01.01.2018 - Gemeindeordnung.pdf](#)

[ERLINSBACH-SO-Ressortsystem-Gemeindeordnung.pdf](#)

3.0 Leitung Sozialregion Dorneck – Kontrollorgan (GO)

In der jetzt gültigen Gemeindeordnung wird auf die Leitung der Sozialregion Dorneck eingegangen.

§ 47 Leitung Sozialregion (Zitat aus der aktuellen GO)

¹ Die Leitung Sozialregion betreut in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin (und der Sozialhilfekommission) die Sozialen Dienste für die elf Vertragsgemeinden der Sozialregion Dorneck.

i Der SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland ist nach Bekanntwerden des Falls Nathalie über die Kommunikation und insbesondere über das Vorgehen des zuständigen Dornacher Gemeindepräsidenten erschüttert.

Dem gilt es aus unserer Sicht in Zukunft mittels einem Kontrollorgan vorzubeugen. Da eine dahingehende GO-Änderung einen direkten Bezug zur Einführung des Ressortsystems in Dornach haben muss, bitten wir um Prüfung einer entsprechender Ergänzung. Beispielsweise könnte der ressortleitende Gemeinderat (Ressort: «Soziales, Alter, Pflege, Gesundheit») Mitglied in einem Kontrollorgan sein.

4.0 Unvereinbarkeit (GO)

Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland möchte klare und nachvollziehbare Unvereinbarkeitsregeln in der Gemeinde Dornach respektive in der Gemeindeordnung festgelegt sehen. Diese sollen die personelle Gewaltenteilung verwirklichen und die Vermeidung von Loyalitäts- und Interessenkonflikten bezwecken.

Unvereinbarkeitsregelungen finden sich bereits im Gemeindegesetz (GG) 131.1 (§ 111 I. Unvereinbarkeit, § 112 2. Kommunale Ämter).

In der Gemeindeordnung soll die Unvereinbarkeit auf den Fall Gemeinderatsamt und Angestellte der Gemeinde ausgedehnt werden. Ob der angestellte Mitarbeitende in leitender oder untergeordneter Funktion für die Gemeinde tätig ist, darf dabei keine Rolle spielen, geht es doch im Wesentlichen darum, dass niemand in unnötige Situationen gebracht wird, die zum Ausstand führen müssen.

i Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland hat Kenntnis, dass in der Gemeinde Dornach Verwandte von Behördenmitglieder Lohnempfänger sind. Auch ist ein Gemeinderat zugleich auch Lohnempfänger der Gemeinde Dornach. Eine groteske Situation, führt dies doch zu Abhängigkeiten und kann zu Beeinflussung in der Wahrung des Wohls der Bevölkerung führen.

In Kürze einige Überlegungen zu Unvereinbarkeitregelungen

Unabhängigkeit:

Regeln über die Unvereinbarkeit von Ämtern stellen sicher, dass die Mitglieder der Behörden unabhängig sind und frei von Interessenskonflikten handeln und entscheiden können. Nur so können sie sich zum Wohl der Gesellschaft einsetzen. Regeln der Unvereinbarkeit verbieten beispielsweise, dass zwei Personen, die miteinander verwandt oder verschwägert sind, in derselben Behörde oder in derselben Gemeindeverwaltung tätig sind. Sie sehen auch vor, dass niemand gleichzeitig zwei oder

mehrere Ämter ausüben darf.

Verwandtschaft
definieren:

Die Regeln über die Unvereinbarkeit bei Personen in verwandtschaftlicher Beziehung müssen definiert werden.

Unvereinbarkeit bei Verwandtschaft und Schwägerschaft

Unvereinbarkeit heisst, dass Personen, die zueinander in enger Beziehung stehen, nicht gleichzeitig in derselben Behörde Mitglieder oder in der Gemeindeverwaltung tätig sein dürfen:

- für Personen, die miteinander in Partnerschaft leben
→ *bspw.: Ehegatten*
- für Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind
→ *bspw.: Kinder, Eltern, Grosseltern*
- für Verwandte in Seitenlinie
→ *bspw.: Cousinen und Cousins, Onkel und Tanten sowie Neffen und Nichten*
- für Verschwägerete in gerader Linie oder in Seitenlinie

Gemeinderat,

Gemeindepräsidium:

Das Amt einer Gemeinderätin oder eines Gemeinderates als auch eines Gemeindepräsidenten oder einer Gemeindepräsidentin ist anspruchsvoll und zeitintensiv. Die Dornacher Bevölkerung erwartet zu Recht, dass sich Behördenmitglied voll und ganz für die Aufgaben in der Gemeinde Dornach einsetzt. Die neuen Regeln sollen verhindern, dass die der erwähnten Behörden gleichzeitig in Loyalitäts- und Interessenkonflikten kommen.

Unsere Argumentation

Diese Unvereinbarkeiten gewährleisten, dass für die Behörden nur das öffentliche Wohl zählt. Wer also ein öffentliches Amt ausübt, darf nicht auf enge persönliche Beziehungen Rücksicht nehmen. Zudem will man eine Machtkonzentration in einer Person vermeiden. Das lässt sich am besten erreichen, wenn man verbietet, dass jemand gleichzeitig mehrere Ämter ausübt oder aber Verwandte (siehe Auslegung Punkt „Unvereinbarkeit bei Verwandtschaft und Schwägerschaft“) in der gleichen Behörde oder Gemeindeverwaltung tätig sind.

Anpassung an Bundesrecht

Damit würde die Gemeinde Dornach seine Gemeindeordnung an ähnliche bundesrechtliche Bestimmungen anpassen – zulässig ist eine verschärfte Auslegung als im GG.

5.0 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin ²

Im § 48 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin (§ 131 GG) schlägt die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland Ergänzungen vor.

Eine Aufzählung der Aufgaben des Gemeindeschreibers sollte in der Gemeindeordnung festgehalten sein, welche aber zugleich nicht abschliessend ist.

Festgehalten werden sollen dabei:

- a) Kernaufgaben
- b) Nebenaufgaben und
- c) Voraussetzung, um die Funktion eines Gemeindeschreibers/einer Gemeindeschreiberin übernehmen zu können

Bei c) sollte definiert werden, dass ein Gemeindeschreiber weder in derselben Gemeinde,

² Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin bildet zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin das Büro.

in einer anderen Gemeinde, auf kantonaler, noch auf Bundesebene ein politisches Amt ausführen darf (*weder in der Exekutive noch auf Parteiebene*).

Formulierungsvorschlag:

²Der Gemeindegeschreiber darf weder in der eigenen noch in einer anderen Gemeinde, auf kantonaler oder Bundesebene ein politisches Amt ausführen. Dies gilt für die Exekutive und auf Parteiebene.

BEILAGE:

[Teilrevision Gemeindeordnung Art 6 Vernehmlassung.pdf](#) (Gemeinde Lutzenberg)

6.0 Information und Kommunikation

Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland wünscht im Zuge der Revision der Gemeindeordnung und der Einführung des Ressortsystems, dass die Information und die Kommunikation nach innen und insbesondere nach aussen verbessert und in der GO definiert wird (aktuell nicht Bestandteil).

¹ Der gesamte Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Er wahrt die Transparenz bei politischen Entscheidungsprozessen.

² Die jeweilige Kommission respektive der ressortleitende Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit/die Gemeindeversammlung über Anträge und über wichtige Geschäfte und Beschlüsse des gesamten Gemeinderates.

³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde. Wichtige Informationen erfolgen über das Internet und die Lokalpresse.

⁴ Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

7.0 Aktualisierung der Paragrafierung der neuen Gemeindeordnung

Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland empfiehlt mit grosser Dringlichkeit die Gemeindeordnung formal bei dieser Revision zu überarbeiten, um eine fortlaufende Paragrafierung – unter der Berücksichtigung möglicher neuer Paragrafen – zu ermöglichen. Das erleichtert die Anwendung der Gemeindeordnung.

! Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland schlägt vor, dass man gleichzeitig ein Dokument verfügbar macht, wonach man die Änderungen („vorher“ - „nachher“) nachlesen und somit nachvollziehbar dokumentiert.

WEITERE INFORMATIONEN

8.0 Wappen und Farben (GO)

Die SVP Dornach steht dazu, dass sie die Tradition nicht vergisst. Dazu gehört unserer Meinung nach auch die Pflicht der Einwohnergemeinde Dornach (folglich Gemeinde Dornach), das Wappen der Gemeinde in seiner Kommunikation zwingend in unveränderter früherer Darstellung zu führen.

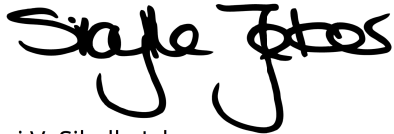
Das geschichtsträchtige Wappen der Gemeinde Dornach zeigt ein Schild, Schwarz und Weiss gehalten, mit zwei abgekehrten Angeln, welches gleichzeitig das Wappen der Efringer ist - Besitzer der „Burg ze Tornegg“ (Schloss Dorneck) von 1394 bis 1485.

! Die SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland wägt aktuell ab, mit politischen Partner baldmöglichst eine Petition in die Wege zu reichen, wonach diesem Umstand in der Gemeindeordnung Rechnung getragen wird.

Hintergrundinformation

Der Dornacher Gemeinderat ist zum aktuellen Zeitpunkt befugt, Änderungen am Logo von Dornach (Corporate Identity) vorzunehmen. Für uns ein Dorn im Auge.

☞ Der Dornacher Gemeinderat sollte nicht befugt sein, das Gemeindewappen und die -farben in der Kommunikation der Gemeinde Dornach zu ändern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sibylle Jeker'. The letters are stylized and connected, with a prominent 'S' and 'J'.

i.V. Sibylle Jeker
SVP Dornach/SVP Schwarzbubenland